

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/239cbb4e-381f-3d19-aecc-c844a34df34b>

Bibliografie	
Titel	Hamburgische Bauordnung (HBauO)
Amtliche Abkürzung	HBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Hamburg
Gliederungs-Nr.	2131-1

§ 80 HBauO - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Errichtung oder dem Betrieb einer Baustelle entgegen [§ 14 Absatz 1](#) Gefährdungen oder vermeidbare Belästigungen herbeiführt oder entgegen [§ 14 Absatz 2](#) erforderliche Schutzmaßnahmen unterlässt,
2. Bauprodukte entgegen [§ 22 Absatz 3](#) ohne das Ü-Zeichen verwendet,
3. Bauarten entgegen [§ 19a](#) ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
4. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass die Voraussetzungen des [§ 22 Absatz 3](#) vorliegen,
5. den Pflichten als Bauherrin oder Bauherr ([§ 54 Absatz 2](#)), als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser ([§ 55 Absatz 2](#)), als Unternehmerin oder Unternehmer ([§ 56 Absatz 2](#)), als Bauleiterin oder Bauleiter ([§ 57 Absatz 2](#)) oder als deren Vertretung zuwiderhandelt,
6. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung ([§ 66 Absatz 2](#)) oder ohne Anzeige und Abnahme ([§ 66 Absatz 6](#)) in Gebrauch nimmt,
7. ohne die erforderliche Baugenehmigung ([§ 72 Absätze 1 und 2](#)) oder Teilbaugenehmigung ([§ 72 Absatz 5](#)) beziehungsweise den erforderlichen Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ([§ 72a Absatz 1](#)), abweichend davon oder ohne die erforderliche Ausnahme, Befreiung beziehungsweise Abweichungsentscheidung Anlagen errichtet, aufstellt, anbringt, ändert, benutzt oder beseitigt,
8. entgegen [§ 72a Absatz 1](#) vor Zugang der Baugenehmigung oder des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns oder ohne dass die Baubeginnsanzeige nach [§ 72a Absatz 4](#) der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts beginnt,
9. entgegen [§ 72a Absatz 2](#) mit der Bauausführung eines Gebäudes beginnt, ohne dass die Grundfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt und gekennzeichnet ist,
10. entgegen [§ 72a Absatz 3](#) nicht von Baubeginn an Baugenehmigungen beziehungsweise den Bescheid über die

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise an der Baustelle vorhält,

11. entgegen [§ 72a Absatz 4](#) die Baubeginnsanzeige nicht mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitteilt,
12. entgegen [§ 77 Absatz 1 Satz 1](#) Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten nicht anzeigt,
13. entgegen [§ 77 Absatz 1 Satz 2](#) bestimmte Bauarbeiten ohne Zustimmung fortführt,
14. entgegen [§ 77 Absatz 2 Satz 2](#) bauliche Anlagen benutzt,
15. entgegen [§ 77 Absatz 2 Satz 4](#) Feuerungsanlagen oder ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke ohne die erforderliche Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen und Leitung in Betrieb nimmt,
16. einer nach diesem Gesetz erlassenen oder als auf Grund dieses Gesetzes erlassen geltenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. [§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (

BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist anzuwenden.